

# Vernehmlassung zu den Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029

## Procédure de consultation sur les enveloppes financières agricoles 2026-2029

## Procedura di consultazione sui limiti di spesa dell'agricoltura 2026-2029

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum / Date / Data	20.12.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 äussern zu dürfen. Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) ist der Dachverband der rund 6700 Sömmerungsbetriebe der Schweiz, welche rund 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften.

Aus folgenden Gründen lehnt der SAV eine Kürzung des Agrarbudgets und eine Umlagerung der Direktzahlungen entschieden ab:

- Die Ausgaben des Bundes für die Landwirtschaft liegen seit rund 20 Jahren konstant bei 3.6 Milliarden CHF und machten im Jahr 2022 nur noch 4.5% der Gesamt-Bundesausgaben aus. In der gleichen Zeit sind die Ausgaben des Bundes um 35 Mrd. oder um über 80% gestiegen. D.h., faktisch hat die Landwirtschaft ihren Anteil ans Sparprogramm des Bundes bereits geleistet.
- Im selben Zeitraum haben die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft zugenommen. Berggebiet und Alpwirtschaft tragen besonders stark zu diesen gesamtwirtschaftlichen Leistungen bei, insbesondere im den Bereichen Biodiversität, Tierwohl und Offenhaltung der Landschaft. Von diesen Leistungen profitiert nicht nur die Landwirtschaft, sondern die gesamte Bevölkerung und insbesondere auch der Tourismus und weitere Bereiche. Diese Leistungen müssen weiterhin fair abgegolten werden.
- Die Einkommen der Bauernfamilien im Berggebiet liegen immer noch weit unter dem vergleichbaren Durchschnittseinkommen (nur 17 Prozent der Betriebe im Berggebiet erreichen einen Arbeitsverdienst, der vergleichbar ist mit dem Vergleichslohn). Die durch die Umlagerungen erwirkte Minderbetrag bei den Direktzahlungen erreicht eine Grössenordnung, die für die einzelnen Betriebe einen spürbaren Einkommensrückgang zur Folge hätte. Dies steht dem gesetzlichen Auftrag des Bundes gemäss Art. 5 des LWG diametral gegenüber. Art. 5 LWG hält klar fest: *«Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird angestrebt, dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.»*
- Dieser Einkommensrückgang durch Direktzahlungskürzungen kann im Berggebiet nicht kompensiert werden (z.B. durch Arbeitseffizienzsteigerung, höhere Produzentenpreise). Von der Verteuerung der Produktionsmittel wird das Berggebiet hingegen ebenso stark betroffen sein wie die anderen Produktionsregionen.

In Anbetracht der oben genannten Gründe verlangt der SAV zur Abfederung der Teuerung sowie zur gesetzlich vorgegebenen Einkommenssicherung im Berg- und Sömmerungsgebiet eine massgebliche Erhöhung des Zahlungsrahmens Direktzahlungen für die Periode 2026-29 (die über einen einfachen Teuerungsausgleich hinausgeht).

Die Erhöhung der Mittel für die Produktionsgrundlagen befürwortet der SAV hingegen klar; gerade in der Alpwirtschaft sind die Folgen der Unterinvestitionen der Vergangenheit besonders spürbar. Die Alpwirtschaft ist ausserdem besonders stark vom Klimawandel betroffen, es ist deshalb wichtig, dass strukturelle Anpassungen (z.B. Anpassungen bei der Wasserinfrastruktur) rasch umgesetzt werden können. Es darf aber nicht sein, dass die Versäumnisse der Vergangenheit (Unterinvestition) nun mit Kürzungen im Kredit Direktzahlungen ausgeglichen werden. Für die Periode 2026 – 29 muss der Zahlungsrahmen deshalb insgesamt erhöht werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2026–2029, Art. 1	<p>Für die Jahre 2026–2029 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen</p> <p>674 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz</p> <p><del>2151</del> 2 222 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen</p> <p><del>40 851</del> Millionen Franken.</p>	<p>Der SAV befürwortet die Erhöhung des Rahmenkredits für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen auf CHF 674.</p> <p>Der Rahmenkredit für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz sind auf dem Niveau des Zahlungsrahmens 2022-2025 zu belassen.</p> <p>Der Rahmenkredit für die Ausrichtung von Direktzahlungen ist zu erhöhen.</p>
2.2.1 Wirtschaftliche und soziale Situation, S. 10	<p><del>Damit erreichte ein wesentlicher Anteil der Betriebe den Vergleichslohn. Der Anteil der Betriebe, die den Vergleichslohn erreichen, ist v.a. im Berggebiet zu tief.</del> Der Median des Arbeitsverdienstes je Familienarbeitskraft betrug in der Tal-, Hügel- und Bergregion im dreijährigen Mittel jeweils 90, 66 bzw. <del>im Berggebiet nur</del> 58 Prozent des Vergleichslohns.</p>	<p>Wenn nur 17% der Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet den Vergleichslohn erreichen und der Medianlohn der Betriebe bei nur 58% liegt, kann nicht von einer positiven Einkommenssituation gesprochen werden.</p>
	<p>Einerseits nimmt die wirtschaftliche Bedeutung der Frauen für die Betriebe zu. Besonders die jungen Frauen übernehmen vermehrt leitende Tätigkeiten und tragen so wesentlich zum Betriebseinkommen bei. Andererseits <del>hat sich die soziale Absicherung deutlich verbessert.</del> <del>ist die soziale Absicherung immer noch ungenügend.</del></p>	<p>Gemäss im Bericht genannter Studie hat sich die soziale Absicherung der Frauen zwar verbessert, ist aber immer noch deutlich ungenügend. Tiefere Einkommen bei den Bauernfamilien durch sinkende Direktzahlungen begünstigen diesen Fehlzustand.</p>

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
3.2 Übersicht über die drei Zahlungsrahmen 2026-2029, S. 16 ff.	Der Mehrbedarf bei den Produktionsgrundlagen muss durch zusätzliche Mittel finanziert werden und nicht durch Kompensation bei den Direktzahlungen.	Siehe allgemeine Bemerkungen
3.3.1 Risikomanagement, S. 18	Wir unterstützen die aufgeführten Massnahmen bzgl. «Betrieblichem Risikomanagement». Die Finanzierung dieser neuen Massnahmen muss aber über zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert werden.	Siehe allgemeine Bemerkungen
3.3.2 Strukturverbesserungen, S. 20	Die Erhöhung der Mittel für die Strukturverbesserungen sind für das Berggebiet äusserst relevant und werden durch die SAB ausdrücklich unterstützt. Der Mehrbedarf bei den Produktionsgrundlagen muss aber durch zusätzliche Mittel finanziert werden und nicht durch Kompensation bei den Direktzahlungen.	Gemäss Bericht des BLW vom 4. Mai 2023 muss von einem jährlichen Mittelbedarf für Strukturverbesserungsmassnahmen von 125-141 Millionen Franken ausgegangen werden.  Die Erhöhung der Mittel wie im Zahlungsrahmen 2026-2030 vorgesehen, entsprechen dem Minimalszenario gemäss Bericht. Die Erhöhung ist unbedingt notwendig, wenn die festgesetzten Ziele der neuen Agrarpolitik erreicht werden sollen. Werden die Finanzmittel nicht erhöht, wird der bereits heute aufgestaute Sanierungsbedarf noch weiter in die Zukunft verschoben.
3.3.3 Pflanzen und Tierzucht, S. 20	Wir unterstützen die aufgeführten Massnahmen. Die Finanzierung dieser neuen Massnahmen muss aber über zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert werden.	Siehe allgemeine Bemerkungen
3.3.4 Beratungswesen	Wir begrüssen die Massnahmen zur Stärkung von Beratung und Wissenstransfer. Sie dürfen aber nicht durch den Zahlungsrahmen Direktzahlungen kompensiert werden.	Siehe allgemeine Bemerkungen.  Der SAV wird sich auch in Zukunft gerne im Bereich Beratung und Wissenstransfer engagieren, z.B. durch die neue Wissensplattform Alpwirtschaft.
3.5 Zahlungsrahmen für Direktzahlungen	Der Zahlungsrahmen für Direktzahlungen soll aus oben genannten Gründen nicht gekürzt werden.	

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
3.5.1 Versorgungssicherheit	Die Versorgungssicherheitsbeiträge dürfen nicht gekürzt werden.	Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind im Berggebiet einkommensrelevant. Die Einkommen im Berggebiet dürfen nicht noch weiter zurückgehen.
3.5.2 Kulturlandschaft	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Kulturlandschaftsbeiträge stabil bleiben sollen.	
3.5.5 Produktionssysteme	Bei Einführung von neuen Programmen darf die Finanzierung nicht durch Kompensation innerhalb der Produktionssystembeiträgen erfolgen.	Jede Mehrleistung der Landwirtschaft muss abgegolten werden.
5.2 Auswirkungen auf die Kantone, S. 29	Die Gegenfinanzierung in den Kantonen muss sichergestellt werden.	Die Aufstockung der Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen auf Stufe Bund kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn die Gegenfinanzierung in den Kantonen sichergestellt ist.